



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1176**

A02

26. April 2023

für die Mitglieder des Ausschusses für  
Heimat und Kommunales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

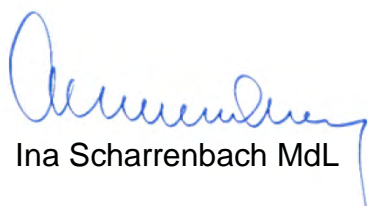
**17. Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales  
am Freitag, 28. April 2023**

hier: TOP Aktueller Sachstand zur Fluthilfe und zum Wiederaufbau

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den oben genannten Bericht mit der Bitte  
um Weiterleitung an die Mitglieder des genannten Ausschusses.

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach MdL





Bericht der Landesregierung an den  
Ausschuss für Heimat und Kommunales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
für die Sitzung am 28. April 2023

## **Wiederaufbau in Nordrhein-Westfalen**

### **1. Hinweise**

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 wird im Folgenden kurz mit „Schadensereignis“ bezeichnet (siehe auch APr 17/1515 vom 27. August 2021, APr 17/1532 vom 3. September 2021, Vorlage 17/5698 vom 14. September 2021, APr 17/1553 vom 17. September 2021, Vorlage 17/5812 vom 29. September 2021, APr 17/1580 vom 1. Oktober 2021, Vorlage 17/5965 vom 9. November 2021, Vorlage 17/5986 vom 11. November 2021, Vorlage 17/6217 vom 22. Dezember 2021, Vorlage 17/6457 vom 11. Februar 2022, Vorlage 17/6619 vom 17. März 2022, Vorlage 18/243 vom 21. Oktober 2022, Vorlage 18/459 vom 18. November 2022 sowie Vorlage 18/752 vom 20. Januar 2023).

### **2. Überblick über die Bindung der Fördermittel**

Für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Gewährung von Fördermitteln aus dem Wiederaufbauhilfefonds des Bundes und der Länder wird ergänzend auf die letzten Berichte des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (Vorlagen 17/5698, 17/5812, 17/6217, 17/6457, 17/6619, 18/243, 18/459, 18/752) verwiesen.

Die für den Wiederaufbau zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Höhe von 12,3 Milliarden Euro verteilen sich auf folgende vier wesentliche Förderbereiche:

- Unternehmen:  
Nummer 3 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW (zuständig: MWIKE)
- Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft  
Nummer 4 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW (zuständig: MHKBD)
- Land- und Forstwirtschaft und ähnliche Betriebe, Fischerei und Aquakultur  
Nummer 5 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW (zuständig: MLV)



- Infrastruktur in Kommunen  
Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW (zuständig: MHKBD)

Das Antragsvolumen über alle vier Förderbereiche verteilt sich aktuell folgendermaßen:

## **2.1 Anzahl der Anträge nach Förderbereichen absolut und in %** (Stand: 31. März 2023)

Insgesamt liegen 24.957 Anträge auf Gewährung von Wiederaufbauhilfen zum Stand 31. März 2023 vor. Gegenüber der Vorberichterstattung zum 20. Januar 2023 hat sich die Anzahl um 1.313 erhöht.

## **2.2 Bewilligungssumme und Verteilung** (Stand: 31. März 2023)

Zum Stand der vorherigen Berichterstattung zum 20. Januar 2023 betrug die Bewilligungssumme rund 2,65 Milliarden Euro. Zum Berichtszeitpunkt (31. März 2023) hat sich die Bewilligungssumme um 239 Millionen Euro auf rund 2,892 Milliarden Euro erhöht. Die bewilligten Mittel wurden bereits ausbezahlt oder stehen den Begünstigten zum zeitnahen Mittelabruf zur Verfügung.

## **2.3 Verlängerung der Antragsfrist**

Unter Beteiligung der Länder Nordrhein-Westfalen sowie Rheinland-Pfalz fanden Gespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen zur Möglichkeit der Verlängerung der Antragsfrist auf Wiederaufbauhilfen statt. Daraus resultierend hat das Bundesministerium für Finanzen in der Pressemitteilung vom 30. November 2022 verkündet, dass die Antrags- sowie Bewilligungsfrist für die Aufbauhilfe nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe 2021 verlängert werden soll.

Mangels bundesregierungsseitiger Initiative zur Änderung der regulatorischen Grundlagen hat das Land Nordrhein-Westfalen im Bundesrat eine entsprechende Initiative gestartet und vorgeschlagen, die Antragsfrist auf den 30. Juni 2026 und die Bewilligungsfrist auf den 31. Dezember 2030 zu verlängern. Die Bundesrats-Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 31. März 2023 im Bundesrat beschlossen.



Nach Abschluss des Bundesratsverfahrens ist das Bundesministerium der Finanzen auf die Länder zugegangen und hat - in Übernahme des Beschlusses des Bundesrates - vorgeschlagen, die bundeseitige Regulatorik entsprechend zu ändern. Demnach sollen Anträge von Geschädigten spätestens bis zum 30. Juni 2026 gestellt werden können; die Bewilligung soll spätestens bis zum 31. Dezember 2030 erfolgen. Abweichend davon sollen Anträge auf der beihilferechtlichen Basis von Artikel 50 AGVO bis zum 31. Dezember 2024 gestellt und bei entsprechender Verlängerung der Geltungsdauer der AGVO bis spätestens zum 30. Juni 2025 bewilligt werden können, solange die EU-Kommission keine abweichende Genehmigung erteilt hat. Ebenfalls abweichend vom Grundsatz sollen Anträge auf beihilferechtlicher Basis des EU-Agrarrahmens, des Artikels 37 der Verordnung (VO) (EU) Nr. 2022/47 und der Artikel 25, 49 und 51 der VO (EU) Nr. 2022/2473 bis zum 31. Dezember 2024 gestellt und bis zum 30. Juni 2025 ausgezahlt werden können, solange die EU-Kommission keine abweichende Regelung erteilt hat. Die Bundesregierung strebt an, die geänderten rechtlichen Grundlagen dem Bundesrat zur Beschlussfassung bis zum 12. Mai 2023 vorzulegen, so dass danach die landesrechtlichen Regelungen entsprechend angepasst werden können.

### **3. Anträge im Bereich „Unternehmen“ (Nummer 3 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW)**

#### **3.1 Anzahl, Anteile, Bewilligungs- und Auszahlungsvolumen**

Insgesamt sind bisher 800 Anträge eingereicht worden, von denen 703 Anträge über rund 215 Millionen Euro bewilligt worden sind (Stand: 31. März 2023). Die aktuelle Bewilligungsquote beläuft sich auf 88 Prozent. Es befinden sich nach aktuellem Stand somit noch 93 Anträge im Bewilligungsprozess. Dies umfasst alle prüffähigen Anträge (ohne Dubletten oder zurückgenommene Anträge).

Gegenüber der Berichterstattung zum 20. Januar 2023 hat sich die Zahl der Anträge im Bereich „Unternehmen“ damit um 89 Anträge erhöht. 98 Anträge wurden seit dem 20. Januar 2023 neu beschieden. In der Folge (mehr Bewilligungen als Anträge) hat sich die Anzahl der in Prüfung befindlichen Anträge von 103 auf 93 verringert.

#### **Entwicklung der Antragszahlen**



Die Entwicklung zeigt, dass die Zahl der gestellten Anträge in den letzten Monaten weiter angestiegen ist, insgesamt aber bislang deutlich weniger Anträge als im Herbst 2021 erwartet, eingereicht wurden.

Aus den bislang mehr als 12.000 Beratungsgesprächen mit den betroffenen Unternehmen (Stand 31. Dezember 2022) ergeben sich einige Gründe für die hinter der ersten Prognose liegenden Antragszahlen:

- die Versicherungsquote bei den Unternehmen ist höher als zunächst angenommen,
- die versicherten Unternehmen lassen aufgetretene Schäden zunächst durch die Versicherer regulieren,
- Unternehmerinnen und Unternehmer finanzieren die Maßnahmen (zunächst) mit Eigenkapital bzw. Universalkrediten der Hausbanken und der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK,
- es konnten noch nicht alle Schäden in ausreichendem Umfang begutachtet werden,

### **3.2 Härtefälle**

Im Rahmen des Antragsverfahrens haben sich Fälle gezeigt, bei denen Unternehmen in besonderer Weise betroffen sind. Aus diesem Grund ist die in der Richtlinie vorgesehene Härtefallkommission unter Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie unter Beteiligung der Staatskanzlei, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung sowie der Bewilligungsstelle und Vertretenden der IHKn, der HWKn und des Verbands der Freien Berufe erstmalig am 22. Februar 2022 zusammengetreten.

Härtefallregelungen kommen ausschließlich für die Anpassung des Fördersatzes von regulär 80 Prozent auf bis zu 100 Prozent in Betracht. Mögliche Härtefälle sind beispielsweise junge Unternehmen, die sich aufgrund der Gründungsphase noch nicht am Markt etablieren konnten und durch die Flut unverschuldet in Existenznot geraten sind. Eine weitere Härtefallkategorie sind Unternehmen, bei denen eine große Diskrepanz zwischen dem förderfähigen Schaden und den Neuanschaffungskosten ergibt. Auch bei Unternehmen, denen nachweislich kein Abschluss einer Elementarschadenversicherung von ihrem Versicherer angeboten werden konnte.



Die Härtefallkommission ist bislang achtmal zusammengekommen und hat 25 Anträge positiv votiert (+ 10 Anträge im Vergleich zur Vorberichtserstattung vom 20. Januar 2023) und 5 Ablehnungen (+ 3 Ablehnungen im Vergleich zur Vorberichtserstattung vom 20. Januar 2023) ausgesprochen.

#### **4. Anträge von „Privathaushalten und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ (Nummer 4 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW)**

##### **Anzahl, Anteile, Bewilligungs- und Auszahlungsvolumen**

Bisher wurden 23.237 Anträge nach Nummer 4 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW eingereicht (Stand: 31. März 2023). Gegenüber der Vorberichtserstattung zum 20. Januar 2023 sind damit 1.125 weitere Anträge eingegangen.

Von den eingereichten Anträgen sind 19.723 Anträge über 675,8 Millionen Euro bewilligt. Insgesamt wurden bereits rund 510 Millionen Euro ausgezahlt.

1.147 Anträge wurden inzwischen zurückgenommen oder durch die Bewilligungsbehörden abgelehnt. Gründe hierfür waren im wesentlichen Doppelbeantragungen, Beantragungen im falschen Förderbereich oder fehlende Anspruchsgrundlagen. Hinzu kommen noch rund 322 Betrugsverdachtsfälle. Insgesamt sind zum 31. März 2023 damit 21.192 Anträge abschließend bearbeitet. Das entspricht einer Bearbeitungsquote von 91 Prozent.

Nach aktuellem Stand sind somit noch 2.164 Anträge im Bewilligungsprozess. Zum 15. März 2023 wurden rund 1.000 von den Antragstellenden länger als neun Monate nicht weiterverfolgte Anträge im System zur weiteren Bearbeitung für die Bezirksregierungen freigeschaltet. Diese Anträge sind in der angegebenen Zahl der Anträge im Bewilligungsprozess enthalten.

##### **Unternehmen der Wohnungswirtschaft**

Für Unternehmen der Wohnungswirtschaft sind von 35 Anträgen 34 Anträge bewilligt, ein Antrag befindet sich noch in der Prüfung: Es wurden insgesamt 5,7 Millionen Euro bewilligt, hiervon wurden rund 1,1 Millionen Euro ausgezahlt (Hinweis: gestufte Auszahlung bei Gebäudeschäden).

##### **Privathaushalte**

Von den 19.723 bereits bewilligten Anträgen sind 11.580 Anträge ausschließlich auf die Förderung im Rahmen der Hausratspauschalen bezogen; diese



wurden mit rund 159 Millionen Euro bewilligt und anschließend direkt zur Auszahlung gebracht (100%-Auszahlung nach Bewilligung).

Das gilt auch für die Hausratpauschalen aus 3.848 Anträgen, die sowohl die Hausratpauschale als auch einen Gebäudeschaden zum Gegenstand haben. Es wurden hier weitere rund 50 Millionen Euro für Hausratpauschalen bereits bewilligt und ausgezahlt. Für Gebäudeschäden sind hier 172 Millionen Euro bewilligt.

Für die Förderung von ausschließlich Gebäudeschäden sind bisher weitere 4.625 Anträge gestellt worden: Für Gebäudeschäden wurden insgesamt 456 Millionen Euro bewilligt von denen rund 300 Millionen Euro bereits ausgezahlt wurden. Das entspricht einer Auszahlungsquote von rund 66 Prozent:

Die Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen sieht für Gebäudeschäden eine gestaffelte Auszahlung (40 Prozent mit Bescheiderteilung, 30 Prozent auf Anforderung im Rahmen des Online-Mittelabrufs und 30 Prozent nach Verwendungsnachweisprüfung) vor. Die bewilligten Mittel stehen den Begünstigten daher jederzeit zur zeitnahen Auszahlung zur Verfügung.

### **Online-Mittelabrufe**

Im Rahmen der gestaffelten Auszahlung der Bewilligungssumme kann durch Privathaushalte sowie Unternehmen der Wohnungsunternehmen jederzeit ein Online-Mittelabruf gestellt werden. In insgesamt 8.161 bewilligten Anträgen, die die Regulierung eines Gebäudeschadens zum Gegenstand haben, konnte zum Stichtag 31. März 2023 ein Online-Mittelabruf gestellt werden.

Bisher sind 4.202 Online-Mittelabrufe gestellt worden. Diese wurden zeitnah und unbürokratisch in 4.020 Fällen (mit Stand 31. März 2023) durch die Bezirksregierungen abschließend bearbeitet und die Mittel zur Auszahlung gebracht.

### **Verwendungsnachweisprüfung**

Für die Verwendung der Hausratpauschale ist kein Nachweis erforderlich, im Übrigen gilt: Mit dem Verwendungsnachweis ist eine abschließende Belegliste vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind bei Unternehmen und ihnen gleichgestellten privaten Vermieterinnen und Vermietern zehn Jahre und bei den üb-





rigen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren. Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand bestätigt die Untere Denkmalbehörde der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme, dass der denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand angefallen ist. Diese Bestätigung ist von der Leistungsempfängerin oder von dem Leistungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Beleglisten, der Originalbelege, im Falle einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers nach Nummer 4.2.1 Satz 1 Buchstabe c) auch der Einkommenseinbußen durch die Bewilligungsbehörde statt.

Verwendungsnachweise sind ebenfalls ausschließlich für die 8.161 bewilligten Gebäudeschäden vorzulegen. Insgesamt wurden zum 31. März 2023 bereits 2.945 Verwendungsnachweise durch die Betroffenen eingereicht, von denen 2.377 bereits durch die Bewilligungsbehörden geprüft sind und die Schlusszahlung zur Auszahlung gebracht worden. Das entspricht einer Bearbeitungsquote von 81 Prozent.

### **Betrugsverdachtsfälle**

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wurden bislang 322 Betrugsverdachtsfälle mit einem Volumen von 11,4 Millionen Euro identifiziert. Hiervon wurden nach Erhärten eines Betrugsverdachts 207 Fälle an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben (+ 123 Fälle im Vergleich zur Vorberichtserstattung vom 20. Januar 2023). Das weitere Verfahren obliegt den zuständigen Stellen bei den Strafverfolgungsbehörden.

Bei den übrigen 115 Betrugsverdachtsfällen wird der Sachverhalt einzelfallbezogen weiter aufgeklärt. Es erfolgt bis zur Klärung des Sachverhaltes zunächst keine Auszahlung aus dem Wiederaufbauhilfefonds.

### **Klageverfahren**

Es sind aktuell 38 Klageverfahren anhängig. Rund ein Viertel der Verfahren wurden zwischenzeitlich durch Vergleich oder Klagerücknahme abgeschlossen. Ein verwaltungsgerichtliches Urteil liegt bisher nicht vor.

## **5. Anträge im Bereich Land- und Forstwirtschaft und ähnliche Betriebe, Fischerei und Aquakultur (Nummer 5 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW)**



### Anzahl, Anteile, Bewilligungs- und Auszahlungsvolumen

Vor dem offiziellen Antragsverfahren hat die Bewilligungsbehörde, der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, ein Registrierungsverfahren vorgeschaltet, bei dem sich alle betroffenen Landwirte und Fischerei-/Aquakulturbetriebe melden konnten. Bei diesem Registrierungsverfahren haben sich 316 Betriebe gemeldet.

Bis zum 31. März 2023 wurden 497 Anträge eingereicht. Hiervon wurden 315 Anträge bewilligt und Leistungen in Höhe von rund 30,2 Millionen Euro ausgezahlt.

	Anträge	
	bewilligt (in Mio. Euro)	ausgezahlt (in Mio. Euro)
<b>Aufwuchsschäden</b>	29,16	27,49
<b>Anlagevermögen</b>	5,4	2,76
davon Landwirtschaft	5,0	2,69
davon Aquakultur	0,26	0,07
davon Waldwege	0,14	keine

Bei der Bewilligungsbehörde Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ist zum Stichtag ein Antrag auf Unterstützung bei der Beseitigung der Schäden von Forstbetrieben bewilligt und ausgezahlt worden.

Die Förderung des Wiederaufbaus der Wald- und Forstwege erfolgt überwiegend im Rahmen des kommunalen Wiederaufbaus nach Nummer 6 der Förderrichtlinie. Dabei sind reparaturbedürftige bzw. zerstörte Waldwege durch die Aufnahme in die kommunalen Wiederaufbaupläne für die Wiederherstellung vorgesehen. Die Kommunen übernehmen dabei die verwaltungstechnische Abwicklung des Wiederaufbaus des Waldwegenetzes, während der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen die technische Betreuung und Umsetzung übernimmt. So sollen die erforderlichen Maßnahmen zügig realisiert werden, um Einsätze in den betroffenen Gebieten im Falle einer Katastrophe, wie Waldbrand oder Bergung von Verletzten wieder uneingeschränkt ermöglichen.

## 6. Anträge zur Infrastruktur in Kommunen



## **(Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW)**

### **Anzahl, Anteile, Bewilligungs- und Auszahlungsvolumen zur Infrastruktur inklusive Entsorgungskosten**

Bisher wurden 422 (+ 53 Anträge gegenüber dem 20. Januar 2023) Anträge nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW zur Infrastruktur in Kommunen gestellt. Davon sind 241 Anträge mit einem Volumen von rund 1,966 Milliarden Euro bewilligt. Alle bewilligten Mittel stehen zum Abruf durch die Begünstigten zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt bedarfsgerecht auf Anforderung der Begünstigten und wird jeweils zeitnah durch die Bezirksregierungen umgesetzt. Zum 31. März 2023 sind rund 200 Millionen Euro angefordert und ausgezahlt.

Zusätzlich bestand bis zum 30. Juni 2022 die Möglichkeit für Kommunen, angefallene Entsorgungskosten direkt zu beantragen. Hier sind insgesamt 92 bearbeitungsfähige Anträge eingegangen, davon sind 91 bewilligt. Ein Antrag befindet sich noch im Bewilligungsprozess. Für diesen Bereich wurden 90 Millionen Euro (+ 10 Millionen Euro gegenüber dem Berichtsstand vom 20. Januar 2023) bewilligt und ausgezahlt.

### **Kommunale Wiederaufbaupläne**

Zu den Wiederaufbauplänen der Kommunen finden durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen regelmäßig Online-Konferenzen zur Beratung der Antragsberechtigten statt. Nach wie vor befindet sich ein Teil der Kommunen noch in der Erarbeitungsphase oder führt gerade den Beschluss des Rates zum Wiederaufbauplan herbei.

### **Stationäre Gesundheitsinfrastruktur**

Die Krankenhäuser in Eschweiler (St.-Antonius-Hospital gGmbH), Ertfstadt (Marien-Hospital), das Leverkusener Klinikum und die Stiftung Marien-Hospital Euskirchen waren besonders stark von dem Schadensereignis betroffen.

Es wurden auf Grund der starken Betroffenheit in diesen Fällen frühzeitig Teilbewilligungen und Abschlagszahlungen vorgenommen, um die Betreiberinnen und Betreiber der Krankenhäuser zu unterstützen.



	Krankenhäuser (in Mio. Euro)
<b>Antragsvolumen</b>	205,0
<b>bisherige Bewilligungen</b>	190,0
davon Gebäude	100,0
davon Gebäude/Einkommensverluste	58,0
davon Einkommenseinbuße	32,0

In Eschweiler wurde das St.-Antonius-Hospital gGmbH sehr stark beschädigt. Das Krankenhaus ist wieder in Betrieb. Es wurden Interimslösungen für die Radiologie und die Apotheke bewilligt und ausgezahlt.

Weiterhin war das Marien-Hospital in Erftstadt besonders stark betroffen. Zwischenzeitlich sind die Bereiche in der Notaufnahme, Foyer, Funktionsdiagnostik, Röntgen, Gastroenterologie sowie das Herzkatheter-Labor bereits fertiggestellt. Die Intensivabteilung, zwei Stationsbereiche (Bruno und Johannes) sowie der OP-Bereich soll im Frühjahr 203 wieder in Betrieb genommen werden.

### **Sportvereine**

Zum Stand 31. März 2023 liegen 102 Anträge von Sportvereinen an den Wiederaufbaufonds vor. Hiervon sind 73 Anträge bewilligt. Der Bearbeitungsstand beläuft sich somit auf 71 Prozent. Insgesamt wurden 9,9 Millionen Euro bewilligt. Alle bewilligten Mittel stehen zum Abruf durch die Begünstigten zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt bedarfsgerecht auf Anforderung der Begünstigten und wird jeweils zeitnah durch die Bezirksregierungen umgesetzt. Zahlreiche Anlagen, die vor rund anderthalb Jahren geschädigt worden sind, sind bereits vollständig wiederhergestellt und befinden sich in Nutzung.

Hinzu kommt der Wiederaufbau von Sportanlagen, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden und über die kommunalen Wiederaufbaupläne beantragt und bewilligt werden.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen steht in einem stetigen Austausch mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen; des Weiteren werden Sportvereine im Rahmen ihrer Förderantragstellung bei Bedarf durch die Bezirksregierungen unterstützt.



## 7. Personalkapazitäten

### 7.1 Personelle Hilfen für die Kommunen vor Ort

#### a) Initiative „Senior-Expertise-hilft“

Die Initiative „Senior-Expertise-hilft“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden, der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der von Hochwasser betroffenen Kommunen wurde am 22. November 2021 gestartet.

Die Umsetzung erfolgt durch die landeseigene Tochtergesellschaft, NRW.URBAN. Unterstützungsangebote von 74 registrierten Senior Experts stehen für die vom Hochwasserereignis betroffenen Kommunen zur Verfügung.

#### b) „HANDWERKImWiederaufbau“

Mit der Nordrhein-Westfalen-Initiative „HANDWERKImWiederaufbau“ haben das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutsche Handwerkskammertag am 5. April 2022 im Wege einer Kooperationsvereinbarung die Hilfen für den Wiederaufbau um einen weiteren Baustein ergänzt.

Die Landesinitiative hat das Ziel, insgesamt mehr Handwerksbetriebe für den Wiederaufbau für die von der von Starkregen- und Hochwasserkatastrophe geschädigten privaten wie öffentlichen Infrastrukturen zu gewinnen.

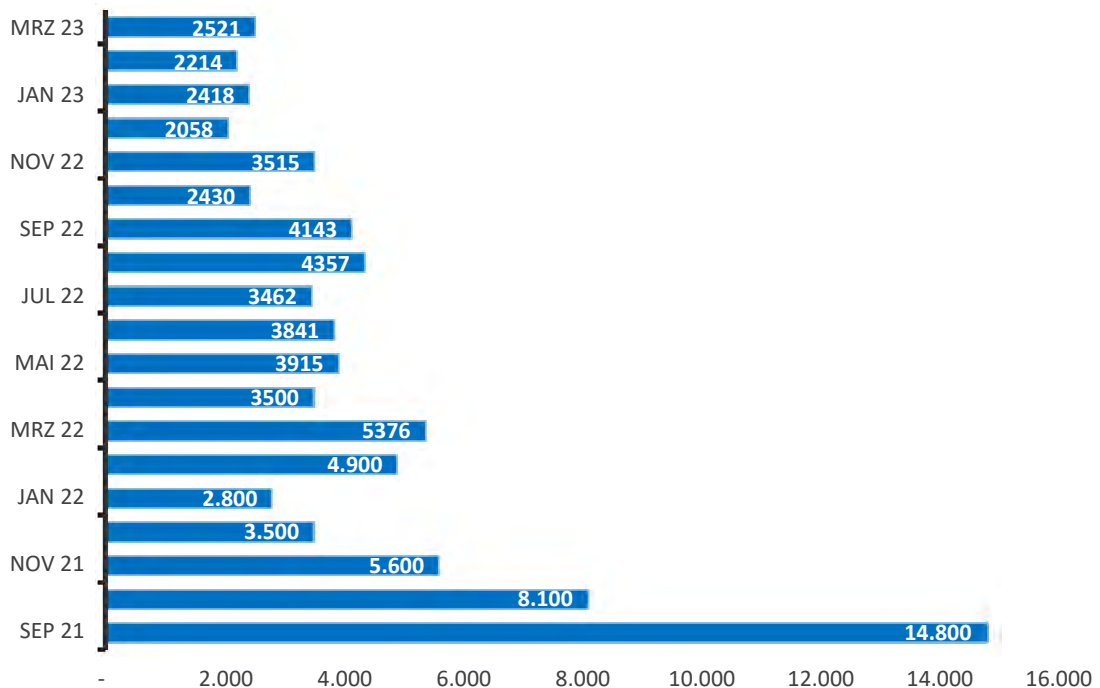
Auf der Plattform der Landesinitiative ([www.handwerk-baut-auf.de](http://www.handwerk-baut-auf.de)) sind inzwischen 1.890 Betriebe, weitaus überwiegend aus Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, registriert. Um den Kommunen optimale Unterstützungsleistungen bieten zu können, werden im 90-Tages-Rhythmus die gemeldeten Betriebe in der Plattform aktualisiert. Dies führte bereits dazu, dass es seit Januar 2023 zur Löschung von 70 Betriebe gekommen ist. Bis zum 20. April 2023 wurden 7.282 Besucher (48 Besucher pro Tag) auf der Plattform verzeichnet.

### 7.2 Unterstützung von Antragstellerinnen und Antragstellern

#### a) Servicetelefon



Das landesweite Servicetelefon unter der Rufnummer 0211/4684- 4994 steht Betroffenen für Fragen montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Verfügung. Das Anrufaufkommen hat sich wie folgt entwickelt:



### b) Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller vor Ort

Hierbei handelt es sich um ein Angebot des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, die betroffenen Kommunen bei der Antragsberatung durch Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte der rheinischen Sparkassen zu unterstützen. Das Angebot wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 30. Juni 2023.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen steht in engem Austausch mit den vor Ort tätigen Antragshelfenden der Kommunen und den Hilfsorganisationen. Die Antragsberatenden aller schwerstbetroffenen Kreise und Kreisfreien Städte (Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Städteregion Aachen, Märkischer Kreis und Stadt Hagen) berichten, dass nach dortiger Einschätzung noch nicht alle Betroffene einen Antrag auf Wiederaufbauhilfe gestellt haben. Sie sind zum Beispiel aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen oder aus psychischen Gründen nicht in der Lage, den Wiederaufbau zu bewältigen. Vor diesem Hintergrund stellen die Verlängerung der Fristen einen begründbaren Schritt dar.



**c) Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen sind für betroffene Bürgerinnen und Bürger erreichbar, wenn das Servicetelefon nicht abschließend helfen konnte. Dies trifft insbesondere bei komplizierten Schadensbildern zu. Hinzu kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Rahmen der Wiederaufbaupläne die von dem Schadensereignis betroffene Kommunen beraten und begleiten. Hier finden regelmäßig Online-Konferenzen statt.

**7.3 Verstärkung des Vorprüfungs- und des Bewilligungsprozesses**

**a) Externer Dienstleister zu Nummer 6**

Die landeseigene Tochtergesellschaft, NRW.URBAN, wurde zur Entlastung der Bezirksregierungen mit der Vorprüfung der eingegangenen Anträge zur Infrastruktur in Kommunen beauftragt. Vor dem Hintergrund der Stellenentwicklung bei den Bezirksregierungen ist mit NRW.URBAN ein Vertrag zur Ausweitung der Unterstützungsleistungen geschlossen worden.

**b) Bezirksregierungen**

Durch Erlass vom 11. Oktober 2021 wird eine Unterstützung der Bezirksregierung Köln bei der Bearbeitung von Anträgen nach Nummer 4 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW durch die Bezirksregierungen Detmold und Münster geregelt.

Es zeigt sich weiterhin, dass Neueinstellungen vor dem Hintergrund der Bewerberlage nicht immer zeitnah erfolgreich abgeschlossen werden können. Bei der Bezirksregierung Köln sind in der Zwischenzeit die mit Befristungen belegten Stellen unbefristet ausgeschrieben worden. Gleichzeitig ist die Umsetzung von erfahrenem Personal aus anderen Abteilungen des Hauses erfolgt.

Derzeit stehen bis zur Gewinnung und Einarbeitung zusätzlicher Kräfte 12,97 Vollzeitäquivalente (VZÄ) (-15,38 VZÄ gegenüber der Vorberichtserstattung 20. Januar 2023) aus anderen Bereichen der Bezirksregierungen für die Bearbeitung der Anträge zur Verfügung, deren eigentliche Aufgaben zugunsten der Wiederaufbauhilfe zurückgestellt wurden.

Im Einzelnen:

- Bezirksregierung Arnsberg: keine





- Bezirksregierung Köln: 5,1 VZÄ
- Bezirksregierung Detmold: 6 VZÄ
- Bezirksregierung Münster: 1,87 VZÄ
- Bezirksregierung Düsseldorf: keine

### c) Stellenbesetzungsverfahren

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat für den Wiederaufbau und die Bewältigung der Folgen des Schadensereignisses – nach der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung im Nachtragshaushaltsgesetz des Landes für das Jahr 2021 – insgesamt 284 Stellen für die betroffenen Ministerien und für die Bezirksregierungen eingerichtet. Hierüber hat sie den Haushalts- und Finanzausschuss informiert; auf die entsprechende Vorlage 17/5900 wird verwiesen.

Im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde die Stabstelle „Wiederaufbau“ in die Abteilung 5 „Stadt- und Gemeindeentwicklung“, Gruppe 53 „Wiederaufbau, Denkmalpflege, Baukultur“ integriert.

Bei den Bezirksregierungen wurden insgesamt 203 Stellen neu eingerichtet, davon 13 Stellen der Laufbahngruppe 2.2 und 190 Stellen der Laufbahngruppe 2.1.

Bezirksregierung	Laufbahngruppe			Gesamt
	1.1	2.1	2.2	
Arnsberg	0	21	1	22
Detmold	0	8	1	9
Düsseldorf	0	32	2	34
Köln	0	40	4	44
Münster	0	16	1	17
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>117</b>	<b>9</b>	<b>126</b>

Auf Grund der Umressortierung im Zuge der Neubildung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen kam es bei den Ministerien zu Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeiten sowie der damit einhergehenden Stellen im Bereich des Wiederaufbaues. Die aktuellen Stellenbesetzungen nach Ministerien und nachgeordneten Behörden stellen sich wie folgt dar (Stand: 31. März 2023):





Ministerium/Behörden	Besetzung
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	25
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klima und Energie	7
Ministerium des Innern	0
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	0
Ministerium für Kultur und Wissenschaft	3
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	3
Ministerium der Finanzen	0
Bezirksregierungen (siehe oben)	126
Landesbetrieb Straßen.NRW	17,5
Landesforstverwaltung	8
<b>Gesamt</b>	<b>189,5</b>